Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 322) hat der Rat der Stadt Burgdorf beschlossen, zusammen mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes den Flächennutzungsplan in der Fassung der durch die 8. Änderung erfolgten Inhalt, insgesamt neu, bekanntzugeben.

Der F-Nutzungsplan besteht aus vier Teilblättern mit jeweils vollständigen Verfahrensvermerken bezogen auf die 8. Änderung.

Burgdorf, 27.04.1989

(Zinnbo) Bürgermeister (LS) (Bindseil) Stadtdirektor

Der Entwurf der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet.

Burgdorf, 11.04.1988

Stadtbauamt Stadtplanungsabteilung

(Koenig) Bauoberrat (Heinrich) Baumitarbeiter

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.09.88 die Einleitung der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.12.88 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burgdorf, 27.04.89

(Bindseil) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 27.04.89 beschlossen.

Burgdorf, 27.04.89

(Bindseil) Stadtdirektor

Die Genehmigung der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.03.90 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.
Die **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.03.90 wirksam geworden.
Zusätzlich wurde der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 8. Änderung erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 BauGB insgesamt neu, bekanntgemacht.

Burgdorf, 20.03.90

(Bindseil) Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneter Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf,

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der nachstehend aufgeführten Flächennutzungsplanverfahren ist jeweils keine Verletzung von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht worden.

Verfahren	Fristablauf
- Hauptverfahren -	23.01.1982
- äußerliche Vervollständigung	03.03.1984
- 1. Änderung	26.07.1983
- 2. Änderung	06.07.1985
- 3. Änderung	10.04.1987
- 4. Änderung	11.06.1988
- 5. Änderung	14.07.1988
- 6. Änderung	21.04.1989

Burgdorf, 25.09.1989 gez. Bindseil Stadtdirektor

Verfahren	Fristablauf
- 7. Änderung	14.09.1990

Burgdorf,

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf,

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der nachstehend aufgeführten Flächennutzungsplanverfahren sind jeweils keine Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen des jeweiligen Verfahrens geltend gemacht worden:

Verfahren	Fristablauf
- Hauptverfahren -	01.07.1994
- äußerliche Vervollständigung	01.07.1994
- 1. Änderung	01.07.1994
- 2. Änderung	01.07.1994
- 3. Änderung	01.07.1994
- 4. Änderung	01.07.1994
- 5. Änderung	14.07.1995
- 6. Änderung	21.04.1996
- 7. Änderung	14.09.1996

Burgdorf,

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage:
Maßstab 1 : 10 000
Zusammengefügt aus verkleinerten Blättern der Deutschen Grundkarte (Grundriß) 1 : 5 000
Herausgebervermerk:
Herausgeber der Deutschen Grundkarte:
Für den überwiegenden Teil des Gemeindegebiets: Katasteramt Hannover, Am nördlichen Rand des Gemeindegebiets: Katasteramt Celle
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis und Erlaubnis zur Maßstabsveränderung erteilt durch das Katasteramt Hannover - Az.: AI 10575/87 bzw. durch das Katasteramt Celle Az.: A - 1144/87

Hiermit wird bestätigt, daß der Inhalt des vorliegenden Druckes dem Inhalt des von der Bezirksregierung Hannover mit Verfügung vom 16.07.1990 Az.: 309.2-21101.2-8-53/89 genehmigten Flächennutzungsplans, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nachholenden Vervollständigung und der 1. bis einschließlich 8. Änderung entspricht.

Burgdorf,

Der Inhalt des Flächennutzungsplanes in der Fassung des vorliegenden Neudrucks wurde ausgearbeitet.

Burgdorf, 11.04.1988

Stadtbauamt Stadtplanungsamt

(Koenig) Bauoberrat (Heinrich) Baumitarbeiter

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.88 den Entwurf der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.12.88 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 09.01.89 bis 08.02.89 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Burgdorf, 27.04.89

(Bindseil) Stadtdirektor

Die **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 309.2-21101.2-8-53/89) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, 11.08.89

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
(LS) gez. Reinhold

Kartographische Bearbeitung und Druck:
1. Ursprünglicher Flächennutzungsplan i.d.F. vom 21.07.1980
ausgearbeitet: Großraum Hannover
Druck: Landkreis Hannover

3. Neudruck i.d.F. vom 11.04.1988
kartographische Bearbeitung und Druck:
Landkreis Hannover

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W — Wohnbauflächen
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- M — Gemischte Bauflächen
- SO — Sonstiges Sondergebiet EZH = Einzelhandel
- MI — Mischgebiete
- SO — Sondergebiete
- G — Gewerbliche Bauflächen
- GE — Gewerbegebiete
- S — Sonderbauflächen
- SO — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Cafe Bar"

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0.5 — Durchschnittliche Geschoßflächenzahl
- Bauhöhenbeschränkungszone
- Richtfunkverbindung

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen– oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Jugendheim
- Schule
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Hallenbad
- Post
- Bauhof
- Kirche
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Katastrophenschutz / Zivilschutz

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Autobahn oder autobahnähnliche Straße
- Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
- nach anderen Rechtsvorschriften vermerkt
- A 391 — Grenze der Ortsdurchfahrt
- P — Parkflächen
- P+R — Park+Ride
- H — Haltepl. – ZOB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSERN ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Fläche für die Landwirtschaft in Überlagerung mit einer Fläche für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Müllbeseitigungsanlage
- Umspannwerk
- Tiefbrunnen
- Gasregelerstation
- Tiefbrunnen (geplant)
- Pumpwerk
- Wasserbehälter
- Kläranlage
- Wasserwerk
- Windenergienutzung
- H max. = — Max. Gesamthöhe über GOK (Gesamthöhe=Nabenhöhe zzgl. Radius der Rotorkreisfläche)

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- 60 kV — Elt-Freileitung
- EÖ — Erdölleitung
- 380 kV — Elt-Freileitung geplant
- G — Ferngasleitung
- W — Wasserfernleitung
- SW — Schmutzwasserltg. (Druckleitung)
- EG — Erdgasfernleitung

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Bolzplatz
- C — Zeltplatz
- Parkanlage
- Golfplatz
- K — Kompensationsflächen
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Tennisplatz
- Badeplatz
- Sportplatz
- Schießstand
- Spielplatz
- Festplatz
- Bewegungsfreifläche
- R — Reitplatz / Reithalle

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT

- Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Fläche für Aufschüttungen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Moor

Sonstige Planzeichen

- Grenze erhaltenswerter Ortsbereiche
- Altablagerung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fußweg

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Flächen für Bahnanlagen
- Bahnhof
- <P+R> Park+Ride [1]
- H — Busumsteigeanlage [1]
- W — Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur– oder Landschaftsschutz unterliegen
- L — LB — Geschützte Landschaftsbestandteile
- Landschaftsschutzgebiet
- Segelfluggelände
- ND — Naturdenkmal
- Modellfluggelände
- KD — Kulturdenkmal
- Erdöl– u. Erdgasgewinnungsfeld
- Gruppen baulicher Denkmale gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)
- Stadtgrenze

[1] Grundlage: Planfeststellungsbeschluß vom 15.06.1993, Az.: Fp 7.104 Is/Burgdorf, gemäß § 36 Bundesbahngesetz

---

M. 1:20.000

0 100 300 500 1000 1500

Arbeitsexemplar des F-Plans der Stadt Burgdorf

Zusammenstellung der bis Juni 2024 rechtswirksamen F-Planänderungen und Berichtigungen